



Antrag der Redaktionskommission

vom 5.3.2021

Redaktionslesung

<p>Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA) vom...</p> <p><i>Der Gemeinderat</i></p> <p>gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974¹, Art. 41 lit. I GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 26. August 2020³,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001	<p><u>AS 711.210</u> Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA) <u>vom ...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974¹, Art. 41 lit. I GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 26. August 2020³,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	003	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Gegenstand Art. 1 Für das Abführen und Reinigen von Schmutz- und Regenabwasser sind Grundgebühren und eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr nach Massgabe dieser Verordnung zu bezahlen.</p>	004	<p>Gegenstand Art. <u>1</u> Für das Abführen und Reinigen von Schmutz- und Regenabwasser sind Grundgebühren und eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr nach Massgabe dieser Verordnung zu <u>entrichten</u>.</p>

¹ LS 711.1

² AS 101.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 749 vom 26. August 2020.

¹ LS 711.1

² AS 101.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 749 vom 26. August 2020.

		005	
Kosten- deckung	Art. 2 ¹ Die Abwassergebühren sind bestimmt für die Deckung: a. der Aufwendungen, die der Stadt aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die Entwässerung und Reinigung erwachsen; b. der Kosten für die Kontrolle privater Abwasseranlagen, soweit diese nicht direkt den Verursachenden belastet werden können.	006	Kosten- deckung Art. 2 ¹ Die Abwassergebühren sind bestimmt für die Deckung: a. der Aufwendungen, die der Stadt aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die Entwässerung und Reinigung erwachsen; b. der Kosten für die Kontrolle privater Abwasseranlagen, soweit diese nicht direkt den Verursachenden belastet werden können.
	² Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühren 40–60 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt.	007	² Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühren 40–60 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt.
		008	
Begriffe	Art. 3 ¹ Als Wohneinheit gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen.	009	Begriffe Art. 3 ¹ Als Wohneinheit gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen.
	² Eine Betriebseinheit liegt dort vor, wo ein Unternehmen eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzt und über Voll- und/oder Teilzeitstellen verfügt.	010	² Eine Betriebseinheit liegt dort vor, wo ein Unternehmen eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzt und über Voll- oder Teilzeitstellen verfügt.
		011	
II. Grundgebühren		012	II. Grundgebühren
A. Grundgebühren für Schmutzabwasser		013	A. Grundgebühren für Schmutzabwasser
Wohneinheit	Art. 4 ¹ Für jede in der Stadt Zürich gelegene Wohneinheit ist jährlich eine einheitliche Grundgebühr für das Schmutzab-	014	Wohneinheit Art. 4 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Wohneinheit ist jährlich eine einheitliche Grundgebühr für das Schmutzabwasser

	wasser nach Art. 25 zu bezahlen.		gemäss Art. 25 zu entrichten .
	² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.	015	² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
		016	
Betriebseinheit a. Grundsatz	Art. 5 ¹ Für jede in der Stadt Zürich gelegene Betriebseinheit ist jährlich eine Grundgebühr für das Schmutzabwasser nach Art. 25 zu bezahlen.	017	Betriebseinheit a. Grundsatz Art. 5 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Betriebseinheit ist jährlich eine Grundgebühr für das Schmutzabwasser gemäss Art. 25 zu entrichten .
	² Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit am 31. Januar des betreffenden Jahres aufweist. Die Summe aller Voll- und Teilzeitstellen ist allenfalls auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.	018	² Die Grundgebühr berechnet sich nach der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit am 31. Januar des betreffenden Jahres aufweist; die Summe aller Voll- und Teilzeitstellen ist allenfalls auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.
	³ Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.	019	³ Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.
		020	
b. besondere Fälle	Art. 6 ¹ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.	021	b. besondere Fälle Art. 6 ¹ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
	² Für eine neu geschaffene Betriebseinheit wird die Grundgebühr entsprechend der Vollzeitäquivalente im Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit bestimmt.	022	² Für eine neu geschaffene Betriebseinheit wird die Grundgebühr entsprechend der Vollzeitäquivalente im Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit berechnet .
	³ Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt Zürich den Standort und	023	³ Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt den Standort und weist

	weist dies das Unternehmen nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.		dies das Unternehmen nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.
	⁴ Wird eine Betriebseinheit nur zeitweise benutzt, ist der erwartete maximale Bestand an Vollzeitäquivalenten massgebend, den die Betriebseinheit im betreffenden Kalenderjahr aufweisen wird. Dieser voraussichtliche Bestand ist am 31. Januar anzugeben.	024	⁴ Wird eine Betriebseinheit nur zeitweise benutzt, ist der erwartete maximale Bestand an Vollzeitäquivalenten massgebend, den die Betriebseinheit im betreffenden Kalenderjahr aufweisen wird; dieser voraussichtliche Bestand ist am 31. Januar anzugeben.
		025	
Vorübergehende Wasseranschlüsse	Art. 7 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine von der Nutzungsdauer abhängige Grundgebühr für das Schmutzabwasser bezahlt werden.	026	Vorübergehende Wasseranschlüsse Art. 7 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine von der Nutzungsdauer abhängige Grundgebühr für das Schmutzabwasser entrichtet werden.
		027	
	B. Grundgebühr für Regenabwasser	028	B. Grundgebühr für Regenabwasser
Bemessungskriterien	Art. 8 ¹ Die Grundgebühr für das Regenabwasser nach Art. 25 bestimmt sich bei überbauten und unüberbauten Parzellen nach der Parzellengrösse und dem für die entsprechende Zone festgelegten Gewichtungsfaktor, soweit die Parzellen durch Entwässerungsleitungen am öffentlichen Kanalnetz oder an einem durch die Stadt unterhaltenen Gewässer angeschlossen sind.	029	Bemessungskriterien Art. 8 ¹ Die Grundgebühr für das Regenabwasser gemäss Art. 25 berechnet sich bei überbauten und unüberbauten Parzellen nach der Parzellengrösse und dem für die entsprechende Zone festgelegten Gewichtungsfaktor, soweit die Parzellen durch Entwässerungsleitungen am öffentlichen Kanalnetz oder an einem durch die Stadt unterhaltenen Gewässer angeschlossen sind.

<p>² Unüberbaute Parzellen in den Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W, die keinen solchen Anschluss aufweisen, werden mit einem einheitlichen, reduzierten Gewichtungsfaktor versehen.</p>	030	<p>² Unüberbaute Parzellen in den Bauzonen <u>IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4, W4b, W5 und W6 gemäss Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO)</u>⁴, die keinen solchen Anschluss aufweisen, werden mit einem einheitlichen, reduzierten Gewichtungsfaktor versehen.</p>
<p>Gebührenreduktion für bestimmte Grundstücke</p> <p>Art. 9 ¹ Für Parzellen in den Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W, deren versickerungsfähige Flächen (Grünflächen, Äcker, Schrebergärten, Wiesen, Gärten, Reben, Kiesgruben, Spiel- und Sportplätze) mindestens das 20-fache der Gebäudegrundfläche betragen, sowie für Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W wird eine reduzierte Grundgebühr erhoben.</p>	031	<p>Gebührenreduktion für bestimmte Grundstücke</p> <p>Art. 9 ¹ Für Parzellen in den Bauzonen <u>IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4b, W4, W5 und W6 gemäss BZO</u>⁵, deren versickerungsfähige Flächen (Grünflächen, Äcker, Schrebergärten, Wiesen, Gärten, Reben, Kiesgruben, Spiel- und Sportplätze <u>usw.</u>) mindestens das 20-fache der Gebäudegrundfläche betragen, sowie für Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen <u>IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4b, W4, W5 und W6</u> wird eine reduzierte Grundgebühr erhoben.</p>
<p>² Eine reduzierte Grundgebühr wird in den Bauzonen I, IG, IHD, K, Oe und W erhoben, wenn der tatsächliche Versiegelungsgrad eines Grundstücks (Summe aus befestigter Fläche und 15 Prozent der übrigen Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche) den Gewichtungsfaktor nach Art. 12 um mehr als 0.30 unterschreitet.</p>	032	<p>² Eine reduzierte Grundgebühr wird in den Bauzonen <u>IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4b, W4, W5 und W6 gemäss BZO</u> erhoben, wenn der tatsächliche Versiegelungsgrad eines Grundstücks (Summe aus befestigter Fläche und 15 Prozent der übrigen Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche) den Gewichtungsfaktor <u>gemäss</u> Art. 12 um mehr als 0,30 unterschreitet.</p>
<p>³ Die oder der betroffene Zahlungspflichtige hat die Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion glaubhaft zu machen.</p>	033	<p>³ Die oder der betroffene Zahlungspflichtige hat die Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion glaubhaft zu machen.</p>
	034	
	035	

⁴ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁵ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

Gebührenreduktion bei Versickerung	Art. 10 ¹ Wird das gesamte Dachwasser einer Liegenschaft mit Hilfe einer von der zuständigen Dienstabteilung abgenommenen Versickerungsanlage abgeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um 100 Prozent zu reduzieren. Wird nur ein Teil des Dachwassers abgeleitet, erfolgt die Reduktion anteilmässig.	036	Gebührenreduktion bei Versickerung	Art. 10 ¹ Wird das gesamte Dachwasser einer Liegenschaft mit Hilfe einer von der zuständigen Dienstabteilung abgenommenen Versickerungsanlage abgeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um 100 Prozent zu reduzieren.
		036 a		² Wird nur ein Teil des Dachwassers abgeleitet, erfolgt die Reduktion anteilmässig.
	² Werden zusätzliche befestigte Flächen (Plätze, Wege usw.) mit nicht verschmutztem Regenabwasser über eine Versickerungsanlage versickert, werden diese Flächen auf Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser von der Parzellenfläche in Abzug gebracht.	037		³ Werden zusätzliche befestigte Flächen (Plätze, Wege usw.) mit nicht verschmutztem Regenabwasser über eine Versickerungsanlage entwässert , werden diese Flächen auf Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser von der Parzellenfläche in Abzug gebracht.
		038		
Gebührenreduktion bei Einleitung in ein Gewässer	Art. 11 Wird nicht verschmutztes Regenabwasser von befestigten Flächen direkt oder nach einer Retention in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um diese Flächen zu reduzieren.	039	Gebührenreduktion bei Einleitung in ein Gewässer	Art. 11 Wird nicht verschmutztes Regenabwasser von befestigten Flächen direkt oder nach einer Retention in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um diese Flächen zu reduzieren.
		040		

Gewichtungsfaktoren	Art. 12 Die Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser werden nach Massgabe der nachfolgenden Zoneneinteilung wie folgt festgelegt:			041	Gewichtungsfaktoren	Art. 12 ¹ Die Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser werden nach Massgabe der nachfolgenden Zoneneinteilung gemäss BZO⁶ wie folgt festgelegt:		
			Gewichtungsfaktoren der Parzellenfläche					Gewichtungsfaktoren der Parzellenfläche
E	Erholungszone		1.00*		<u>W2b I</u>	zweigeschossige Wohnzone		0,35
F	Freihaltezone		1.00*		<u>W2b II</u>	zweigeschossige Wohnzone		0,35
FP	Parkanlagen + Plätze		1.00*		<u>W2b III</u>	zweigeschossige Wohnzone		0,35
I	Industriezone		0.70		<u>W2</u>	zweigeschossige Wohnzone		0,35
IG I-III	Industriezone + Gewerbezone I II III		0.70		<u>W3</u>	dreigeschossige Wohnzone		0,40
IHD	Industriezone mit Handels- und Dienstleistung		0.70		<u>W4b</u>	viergeschossige Wohnzone		0,45
K0.4	Kernzone 0.4		0.40		<u>W4</u>	viergeschossige Wohnzone		0,45
K0.7	Kernzone 0.7		0.70		<u>W5</u>	fünfgeschossige Wohnzone		0,45
L	Landwirtschaftszone		1.00*		<u>W6</u>	sechsgeschossige Wohnzone		0,45
LK	Landwirtschaftszone Kommunal		1.00*		<u>Z5</u>	fünfgeschossige Zentrumszone		0,70
Oe 2-7	Zonen für öffentliche Bauten		0.40		<u>Z6</u>	sechsgeschossige Zentrumszone		0,70
QI	Quartierhaltungszone I		0.70		<u>Z7</u>	siebengeschossige Zentrumszone		0,70
QII	Quartierhaltungszone II		0.45		<u>IG I</u>	Industrie- und Gewerbezone I		0,70
QIII	Quartierhaltungszone III		0.70		<u>IG II</u>	Industrie- und Gewerbezone II		0,70
R	Reservezone		1.00*		<u>IG III</u>	Industrie- und Gewerbezone III		0,70

⁶ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

W2	zweigeschossige Wohnzone	0.35		<u>Oe</u>	Zonen für öffentliche Bauten	0,40
W2b I	zweigeschossige Wohnzone	0.35		<u>Q I</u>	Quartierhaltungszone I	0,70
W2b II	zweigeschossige Wohnzone	0.35		<u>Q II</u>	Quartiererhaltungszone II	0,45
W2b III	zweigeschossige Wohnzone	0.35		<u>Q III</u>	Quartiererhaltungszone III	0,70
W3	dreigeschossige Wohnzone	0.40			<u>unüberbaute Parzellen in den</u>	
W4	viergeschossige Wohnzone	0.45			<u>Zonen IG, K, Oe und W</u>	0,15
W4b	viergeschossige Wohnzone	0.45				
W5	fünfgeschossige Wohnzone	0.45				
Z5	fünfgeschossige Zentrumszone	0.70				
W6	sechsgeschossige Wohnzone	0.45				
Z6	sechsgeschossige Zentrumszone	0.70				
Z7	siebengeschossige Zentrumszone	0.70				
	Unüberbaute Parzellen in den Zonen I, IG, IHD, K, Oe und W	0.15				
* Als Bemessungsgrössen gelten die Gebäudegrundflächen und die zusätzlich befestigten Flächen.						
			041 a	<u>² Für Parzellen in den Erholungszonen E, Freihaltezonen F, Kernzonen K, Landwirtschaftszonen L und Reservezonen R gemäss BZO gilt als Gewichtungsfaktor das Verhältnis aller Gebäudegrundflächen und befestigten Flächen, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, zur gesamten Parzellenfläche.</u>		
			042			
Sonderfälle	Art. 13 ¹ Wird eine reduzierte Grundgebühr gemäss Art. 9 er-		043	Sonderfälle	Art. 13 ¹ Wird eine reduzierte Grundgebühr gemäss Art. 9 er-	

<p>hoben, gilt Folgendes:</p> <p>a. Für die Gebäudegrundfläche, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, beträgt der Gewichtungsfaktor 1.00.</p> <p>b. Die übrige Fläche wird mit dem Gewichtungsfaktor 0.15 bewertet.</p>		<p>hoben, gilt Folgendes:</p> <p>a. Für die Gebäudegrundfläche, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, beträgt der Gewichtungsfaktor 1,00.</p> <p>b. Die übrige Fläche wird mit dem Gewichtungsfaktor 0,15 bewertet.</p>
<p>² Für Gebäude, die mit einer Sanierungsleitung entsprechend der SN 592 000 entwässert sind, wird keine Grundgebühr für das Regenabwasser erhoben.</p>	044	<p>² Für Gebäude, die mit einer Sanierungsleitung entsprechend der <u>Schweizer Norm</u> SN 592 000² <u>in der ab 1. August 2012 gültigen Fassung</u> entwässert <u>werden</u>, wird keine Grundgebühr für das Regenabwasser erhoben.</p>
<p>³ Der minimale Rechnungsbetrag wird auf Fr. 10.– festgelegt.</p>	045	<p>³ Der minimale Rechnungsbetrag wird auf Fr. 10.– festgelegt.</p>
	046	
<p>III. Mengengebühr</p>	047	<p>III. Mengengebühr</p>
<p>Berechnung Art. 14 Die Mengengebühr berechnet sich nach der in m³ gemessenen Menge des von der Wasserversorgung bezogenen oder woanders beschafften Wassers und dem Preis pro m³ gemäss Art. 26.</p>	048	<p>Berechnung Art. 14 Die Mengengebühr berechnet sich nach der in <u>Ku-</u><u>bik Metern</u> gemessenen Menge des von der Wasserversorgung bezogenen oder <u>anderswo</u> beschafften Wassers und dem Preis pro <u>Kubikmeter</u> gemäss Art. 26.</p>
	049	
<p>Besondere Messeinrichtungen Art. 15 ¹ Für nicht von der Wasserversorgung bezogenes Wasser ist der Einbau, die Prüfung und Wartung der Messeinrichtungen nach Absprache mit der zuständigen Dienstabtei-</p>	050	<p>Besondere <u>Mess-</u><u>Einrichtungen</u><u>gen</u> Art. 15 ¹ Für nicht von der Wasserversorgung bezogenes Wasser ist der Einbau, die Prüfung und Wartung der <u>Mess-</u><u>Einrichtungen</u> nach Absprache mit der zuständigen Dienst-</p>

⁷ **Bezugsquelle: Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA, Postfach, 8152 Glattbrugg, www.vsa.ch. Einsehbar bei ERZ Liegenschaftsentwässerung, Bändlistrasse 108, 8064 Zürich.**

	lung von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf eigene Kosten vorzunehmen.		abteilung von den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern auf eigene Kosten vorzunehmen.
	² Die periodische Ablesung wird von der zuständigen Dienst- abteilung vorgenommen.	051	² Die periodische Ablesung wird von der zuständigen Dienst- abteilung vorgenommen.
		052	
Abzugsfähige Wassermenge	Art. 16 ¹ Für die Erfassung der Wassermenge, die nicht ins öffentliche Kanalnetz oder in ein durch die Stadt unterhaltenes Gewässer fliesst, kann eine Messung dieser Wassermenge nach Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer auf eigene Kosten erfolgen.	053	Abzugsfähige Wassermenge Art. 16 ¹ Für die Erfassung der Wassermenge, die nicht ins öffentliche Kanalnetz oder in ein durch die Stadt unterhaltenes Gewässer fliesst, kann eine Messung dieser Wassermenge nach Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer auf eigene Kosten erfolgen.
	² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen eine allfällige Messeinrichtung prüfen und warten, wobei die zuständige Dienstabteilung die periodische Ablesung übernimmt.	054	² Die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer müssen eine allfällige Mess-Einrichtung prüfen und warten, wobei die zuständige Dienstabteilung die periodische Ablesung übernimmt.
	³ Die mit der zusätzlichen Messung ermittelte Wassermenge wird bei der Gebührenberechnung gemäss Art. 14 in Abzug gebracht.	055	³ Die mit der zusätzlichen Messung ermittelte Wassermenge wird bei der Gebührenberechnung gemäss Art. 14 in Abzug gebracht.
		056	
Vorübergehende Wasseranschlüsse	Art. 17 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine Mengengebühr gemäss Art. 26 bezahlt werden.	057	Vorübergehende Wasseranschlüsse Art. 17 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine Mengengebühr gemäss Art. 26 entrichtet werden.
		058	

Reinabwasser	Art. 18 Für Reinabwassereinleitungen, wie bei Grundwasserabsenkungen, die unverarbeitet einem Vorfluter zugeführt werden, wird die Mengengebühr gemäss Art. 26 um 50 Prozent reduziert. Für Reinabwassereinleitungen aus Brunnen der Stadt Zürich ist keine Mengengebühr zu entrichten.	059	Reinabwasser	Art. 18 <u>1</u> Für Reinabwassereinleitungen, wie bei Grundwasserabsenkungen, die unverarbeitet einem Vorfluter zugeführt werden, wird die Mengengebühr gemäss Art. 26 um 50 Prozent reduziert.
		059 a		<u>2</u> Für Reinabwassereinleitungen aus stadteigenen Brunnen ist keine Mengengebühr zu entrichten.
		060		
Regenabwasser-nutzung	Art. 19 Wird Regenabwasser auf einer Liegenschaft gesammelt und erst nach Gebrauch (Toilettenspülung, Waschmaschine, Bewässerung von Dach- und Vertikalbegrünung usw.) Schmutzabwasserleitungen zugeführt, wird keine Mengengebühr für den genutzten Teil des Regenabwassers erhoben; die Grundgebühr für das Regenabwasser bleibt geschuldet.	061	Regen-abwasser-nutzung	Art. 19 <u>1</u> Wird Regenabwasser auf einer Liegenschaft gesammelt und erst nach Gebrauch (Toilettenspülung, Waschmaschine, Bewässerung von Dach- und Vertikalbegrünung usw.) Schmutzabwasserleitungen zugeführt, wird keine Mengengebühr für den genutzten Teil des Regenabwassers erhoben.
		061 a		<u>2</u> Die Grundgebühr für das Regenabwasser bleibt geschuldet.
		062		
	IV. Starkverschmutzerzuschlag	063		IV. Starkverschmutzerzuschlag
Grundsatz	Art. 20 <u>1</u> Unternehmen, die Schmutzabwasser einleiten, das gegenüber häuslichem Abwasser erheblich höhere Konzentrationen von Schmutzstofffrachten oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist, haben zusätzlich zur Mengengebühr nach Art. 26 einen Starkverschmutzerzuschlag zu bezahlen.	064	Grundsatz	Art. 20 <u>1</u> Unternehmen, die Schmutzabwasser einleiten, das gegenüber häuslichem Abwasser erheblich höhere Konzentrationen von Schmutzstofffrachten oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist, haben zusätzlich zur Mengengebühr gemäss Art. 26 einen Starkverschmutzerzuschlag zu entrichten .
	² Der Zuschlag wird jeweils im März des Folgejahres in Rech-	065		² Der Zuschlag wird jeweils im März des Folgejahres in Rech-

nung gestellt.		nung gestellt.
	066	
<p>Berechnung Art. 21 ¹ Der Zuschlag berechnet sich anhand der im eingeleiteten Schmutzabwasser enthaltenen Mengen der folgenden Belastungsstoffe:</p> <p>a. Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB_{gelöst});</p> <p>b. Gesamt-Stickstoffgehalt im Abwasser (N_{tot});</p> <p>c. Gesamt-Phosphorgehalt im Abwasser (P_{tot});</p> <p>d. Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS).</p>	067	<p>Berechnung Art. 21 ¹ Der Zuschlag berechnet sich anhand der im eingeleiteten Schmutzabwasser enthaltenen Mengen der folgenden Belastungsstoffe:</p> <p>a. chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB_{gelöst});</p> <p>b. Gesamt-Stickstoffgehalt im Abwasser (N_{gesamt});</p> <p>c. Gesamt-Phosphorgehalt im Abwasser (P_{gesamt});</p> <p>d. Gesamtgehalt ungelöster Stoffe im Abwasser (GUS).</p>
<p>² Vom Total der Belastungstoffmengen nach Abs. 1 werden die folgenden Mengen (in Gramm pro m³ Abwasser), die bereits mit dem Leistungspreis nach Art. 26 abgegolten sind, abgezogen:</p> <p>a. CSB_{gelöst} 530 g;</p> <p>b. N_{tot} 66 g;</p> <p>c. P_{tot} 11 g;</p> <p>d. GUS 265 g.</p>	069	<p>² Vom Total der Belastungstoffmengen gemäss Abs. 1 werden die folgenden Mengen (in Gramm pro Kubikmeter Abwasser), die bereits mit der Mengengebühr gemäss Art. 26 abgegolten sind, abgezogen:</p> <p>a. CSB_{gelöst} 530 g;</p> <p>b. N_{gesamt} 66 g;</p> <p>c. P_{gesamt} 11 g;</p> <p>d. GUS 265 g.</p>
<p>³ Für die verbleibenden Belastungstoffmengen sind folgende Aufschläge (in Franken pro Kilogramm Stofffracht) zu bezahlen, die sich nach den Betriebskosten und den massgebenden Aufwandgruppen der Kläranlage (Hydraulik, Oxidation, Schlammbehandlung und Phosphatfällung) richten:</p>	070	<p>³ Für die verbleibenden Belastungstoffmengen sind folgende Aufschläge (in Franken pro Kilogramm Stofffracht) zu bezahlen, die sich nach den Betriebskosten und den massgebenden Aufwandgruppen der Kläranlage (Hydraulik, Oxidation, Schlammbehandlung und Phosphatfällung) richten:</p>

<p>a. CSB_{gelöst} Fr. 0.90; b. N_{tot} Fr. 3.65; c. P_{tot} Fr. 14.50; d. GUS Fr. 1.05.</p>		<p>a. CSB_{gelöst} Fr. 0.90; b. N_{gesamt} Fr. 3.65; c. P_{gesamt} Fr. 14.50; d. GUS Fr. 1.05.</p>
<p>⁴ Der Stadtrat passt die Aufschläge nach Abs. 3 anlässlich der Gebührenüberprüfung gemäss Art. 27 Abs. 2 an die Veränderung der Kosten der Abwasserentsorgung an.</p>	071	<p>⁴ Der Stadtrat passt die Aufschläge gemäss Abs. 3 anlässlich der Gebührenüberprüfung gemäss Art. 27 Abs. 2 an die Veränderung der Kosten der Abwasserentsorgung an.</p>
	072	
<p>Freigrenze Art. 22 Beläuft sich der nach Art. 21 berechnete Zuschlag insgesamt auf weniger als Fr. 4000.–, wird auf dessen Erhebung verzichtet.</p>	073	<p>Freigrenze Art. 22 Beläuft sich der gemäss Art. 21 berechnete Zuschlag insgesamt auf weniger als Fr. 4000.–, wird auf dessen Erhebung verzichtet.</p>
	074	
<p>Mitwirkungs- und Duldungspflichten Art. 23 ¹ Die Unternehmen stellen der zuständigen Dienstabteilung die Werte zu den Belastungsstoffen nach Art. 21 Abs. 1 und zu den Abflussmengen jeweils binnen einer Woche nach Quartalsende unaufgefordert zu. Im Verletzungsfall erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der Kläranlage.</p>	075	<p>Mitwirkungs- und Duldungspflichten Art. 23 ¹ Die Unternehmen stellen der zuständigen Dienstabteilung die Werte zu den Belastungsstoffen gemäss Art. 21 Abs. 1 und zu den Abflussmengen jeweils binnen einer Woche nach Quartalsende unaufgefordert zu.</p>
	075 a	<p>² Im Unterlassungsfall erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der Kläranlage.</p>
<p>² Die Unternehmen sind verpflichtet, von jeder Tagesmischprobe (24-Stundensammelprobe) einen Liter als Rückstellprobe bei 5 °C gekühlt während sieben Tagen aufzubewahren.</p>	076	<p>³ Die Unternehmen sind verpflichtet, von jeder Tagesmischprobe (24-Stundensammelprobe) einen Liter als Rückstellprobe bei 5 °C gekühlt während sieben Tagen aufzubewahren.</p>
<p>³ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, bei den Unter-</p>	077	<p>⁴ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, bei den Unter-</p>

	nehmen unangemeldet Abwasserproben zu entnehmen.		nehmen unangemeldet Abwasserproben zu entnehmen.
		078	
Qualitätssi- cherung	<p>Art. 24 ¹ Die Qualität der von den Unternehmen erhobenen Werte wird periodisch mit betriebsinternen und -externen Kontrollen wie folgt überprüft:</p> <p>a. Die wöchentliche betriebsinterne Qualitätssicherung betrifft die Sauberkeit der Probenahmegefässe, die Repräsentativität der Tagesmischproben und die ordnungsgemässe Kühlung.</p> <p>b. Die quartalsweise externe Qualitätssicherung wird durch den Beizug eines akkreditieren Labors sichergestellt.</p>	079	<p>Qualitätssi- cherung</p> <p>Art. 24 ¹ Die Qualität der von den Unternehmen erhobenen Werte wird periodisch mit betriebsinternen und <u>externen Qualitätssicherungen</u> wie folgt überprüft:</p> <p>a. Die wöchentliche betriebsinterne Qualitätssicherung betrifft die Sauberkeit der <u>Gefässe für die Probenahme</u>, die Repräsentativität der Tagesmischproben und die ordnungsgemässe Kühlung.</p> <p>b. Die quartalsweise externe Qualitätssicherung wird durch den Beizug eines akkreditieren Labors sichergestellt.</p>
	² Die Kosten für die Qualitätssicherung gehen zulasten des jeweiligen Unternehmens.	080	² Die Kosten für die Qualitätssicherung gehen zulasten <u>des Unternehmens</u> .
		081	
	V. Zahlungspflichtige und Abwassergebühren	082	V. Zahlungspflichtige und Abwassergebühren
Grundgebüh- ren	<p>Art. 25 ¹ Jährlich zu Beginn des Kalenderjahres bezahlen:</p> <p>a. die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr je Wohneinheit ihrer Liegenschaft und für das Regenabwasser eine Grundgebühr nach der gewichteten Parzellenfläche ihrer Liegenschaft;</p> <p>b. die Unternehmen, denen eine Betriebseinheit angehört, für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr entsprechend der Summe aller Voll- und Teilzeitstel-</p>	083	<p>Grundgebüh- ren</p> <p>Art. 25 ¹ Jährlich zu Beginn des Kalenderjahres <u>entrichten</u>:</p> <p>a. die Grundeigentümerinnen <u>oder</u> Grundeigentümer für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr je Wohneinheit ihrer Liegenschaft und für das Regenabwasser eine Grundgebühr nach der gewichteten Parzellenfläche ihrer Liegenschaft;</p> <p>b. die Unternehmen, denen eine Betriebseinheit angehört, für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr entsprechend <u>den Vollzeitäquivalenten gemäss</u></p>

<p>len, die eine Betriebseinheit an einem bestimmten Stichtag aufweist.</p>		<p><u>Art. 5.</u></p>
<p>² Die Grundgebühren für das Schmutzabwasser betragen:</p> <p>a. für eine Wohneinheit Fr. 45.– pro Jahr (exkl. MWSt);</p> <p>b. für eine Vollzeitäquivalente 1.00 einer Betriebseinheit Fr. 25.– pro Jahr (exkl. MWSt);</p> <p>c. für vorübergehende, länger als 14 Tage verwendete Wasseranschlüsse Fr. 5.– pro Tag (exkl. MWSt) ab Bezug des Wasserzählers.</p>	<p>084</p>	<p>² Die Grundgebühren für das Schmutzabwasser betragen:</p> <p>a. für eine Wohneinheit Fr. 45.– pro Jahr (exkl. <u>MWST</u>);</p> <p>b. für <u>ein Vollzeitäquivalent einer</u> Betriebseinheit Fr. 25.– pro Jahr (exkl. <u>MWST</u>);</p> <p>c. für vorübergehende, länger als 14 Tage verwendete Wasseranschlüsse Fr. 5.– pro Tag (exkl. <u>MWST</u>) ab Bezug des Wasserzählers.</p>
<p>³ Die jährliche Grundgebühr für das Regenabwasser beträgt Fr. 1.30 je m² der gewichteten Parzellengrösse (exklusive MWSt).</p>	<p>085</p>	<p>³ Die jährliche Grundgebühr für das Regenabwasser beträgt Fr. 1.30 je <u>Quadratmeter</u> der gewichteten Parzellengrösse (exklusive <u>MWST</u>).</p>
	<p>086</p>	
<p>Mengengebühr Art. 26 Die Kundinnen und Kunden gemäss Wasserabgabeverordnung⁴ entrichten eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr. Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.62 je m³ (exklusive MWSt).</p>	<p>087</p>	<p>Mengengebühr Art. 26 ¹Die Kundinnen und Kunden gemäss Wasserabgabeverordnung⁸ entrichten eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr.</p>
	<p>087 a</p>	<p>² Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.62 je <u>Kubikmeter</u> (exklusive <u>MWST</u>).</p>

⁴ vom 23. September 2009, AS 724.100.

⁸ vom 23. September 2009, AS 724.100.

		088		
Gebührenreduktion	Art. 27 ¹ Die Grundgebühren und die Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie der Starkverschmutzerzuschlag gemäss Art. 21 werden so reduziert, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab dem Jahr 2029 zwischen 40 und 60 Millionen Franken liegt.	089	Gebührenreduktion	Art. 27 ¹ Die Grundgebühren und die Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie der Starkverschmutzerzuschlag gemäss Art. 21 werden so reduziert, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab dem Jahr 2029 zwischen 40 und 60 Millionen Franken liegt.
	² Eine Überprüfung der Grundgebühren, der Mengengebühr und des Starkverschmutzerzuschlags für eine mögliche Gebührenreduktion gemäss Abs. 1 erfolgt durch den Stadtrat alle vier Jahre.	090		² Eine Überprüfung der Grundgebühren, der Mengengebühr und des Starkverschmutzerzuschlags für eine mögliche Gebührenreduktion gemäss Abs. 1 erfolgt durch den Stadtrat alle vier Jahre.
	³ Eine Gebührenreduktion des Stadtrats geht jeweils von den Grundgebühren und der Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie des Starkverschmutzerzuschlags gemäss Art. 21 aus, wobei diese Reduktion jeweils auf 1 Prozent gerundet wird und nicht mehr als 80 Prozent beträgt.	091		³ Eine Gebührenreduktion des Stadtrats geht jeweils von den Grundgebühren und der Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie des Starkverschmutzerzuschlags gemäss Art. 21 aus, wobei diese Reduktion jeweils auf 1 Prozent gerundet wird und nicht mehr als 80 Prozent beträgt.
		092		
Besondere Fälle	Art. 28 Die Bezeichnung der Zahlungspflichtigen für die Grundgebühren und die Mengengebühr kann in besonderen Fällen, wie bei Standrohren und Bauabwasseranschlüssen, in einer Verfügung der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements erfolgen.	093	Besondere Fälle	Art. 28 Die Bezeichnung der Zahlungspflichtigen für die Grundgebühren und die Mengengebühr kann in besonderen Fällen, wie bei Standrohren und Bauabwasseranschlüssen, in einer Verfügung der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements erfolgen.
		094		
Solidarität	Art. 29 Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die Bezahlung der ge-	095	Solidarität	Art. 29 Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die Bezahlung

	Samten Grund- und Mengengebühr.		der gesamten Grund- und Mengengebühr.
		096	
Meldepflicht	<p>Art. 30 ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Angaben zu ihren Liegenschaften zu machen:</p> <p>a. Eigentumsverhältnisse;</p> <p>b. Anzahl Wohneinheiten;</p> <p>c. Anzahl Betriebseinheiten;</p> <p>d. Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler.</p>	097	<p>Meldepflicht</p> <p>Art. 30 ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Angaben zu ihren Liegenschaften zu machen:</p> <p>a. Eigentumsverhältnisse;</p> <p>b. Anzahl Wohneinheiten;</p> <p>c. Anzahl Betriebseinheiten;</p> <p>d. Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler.</p>
	<p>² Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Daten zu melden:</p> <p>a. Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der jeweiligen Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente);</p> <p>b. Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler ihrer Liegenschaften.</p>	098	<p>² Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Daten zu melden:</p> <p>a. Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der <u>Zahl der Vollzeitäquivalente gemäss Art. 5;</u></p> <p>b. Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler ihrer Liegenschaften.</p>
		099	
	VI. Rechtsschutz	100	VI. Rechtsschutz
Neubeurteilung	<p>Art. 31 Anordnungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden. Das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den</p>	101	<p>Neubeurteilung</p> <p>Art. 31 ¹ Anordnungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen nach Mitteilung mit Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden.</p>

	Bestimmungen des Gemeindegesetzes ⁵ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ⁶ sowie nach den städtischen Vorschriften.		
		101 a	<u>2</u> Das Verfahren der Neuurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes ⁹ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ¹⁰ sowie nach den städtischen Bestimmungen .
		102	
	VII. Schlussbestimmungen	103	VII. Schlussbestimmungen
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 32 Die Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung vom 29. September 2004 wird aufgehoben.	104	Aufhebung bisherigen Rechts Art. 32 Die Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung vom 29. September 2004 ¹¹ wird aufgehoben.
		105	
Übergangs- bestimmung	Art. 33 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Verfügungen über Grundgebühren und die Mengengebühr in besonderen Fällen nach Art. 28 bleiben gültig.	106	Übergangs- bestimmung Art. 33 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Verfügungen über Grundgebühren und die Mengengebühr in besonderen Fällen gemäss Art. 28 bleiben gültig.
		107	
Inkrafttreten	Art. 34 Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	108	Inkrafttreten Art. 34 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
		109	

⁵ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁶ vom 24. Mai 1959, LS 175.2.

⁹ vom 20. April 2015, LS 131.1.

¹⁰ vom 24. Mai 1959, **VRG**, LS 175.2.

¹¹ **AS 711.210**

110

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Für die Redaktionskommission
Präsident Mark Richli (SP)
Sekretär Georg Escher